

2. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2022

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am _____ folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 9 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt geändert:

„Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode, erfolgen. Aschen müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden.“

§ 2

In § 20 Abs. 8 Satz 2 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.